

## ***Praktischer Umgang mit dem neuen Strahlenpass bei der Beschäftigung nach § 15 StrlSchV***

### **- EINLEITUNG -**

Am 01.10.2004 ist die neue AVV „Strahlenpass“ des BMU in Kraft getreten. Bestandteil ist auch ein neues Strahlenpassformular, das ab sofort bei Registriervorgängen vorgelegt werden muss. Die Änderungen im Vergleich zur alten AVV und zum alten Strahlenpassformular stellen im Wesentlichen Anpassungen an die früher schon novellierte Strahlenschutzverordnung und novellierte Röntgenverordnung dar, verbunden mit einigen Vereinfachungen (die wir begrüßen), jedoch auch mit vielen Erschwernissen (die wir beklagen). Die Erschwernisse bei der Strahlenpassführung kommen dadurch zu Stande, dass neben den bisher schon vorgesehenen Einträgen von Tätigkeiten in Form von Beschäftigung in fremden Anlagen und Einrichtungen nach § 15 StrlSchV jetzt zusätzlich Arbeiten gemäß § 95 Abs. 3 StrlSchV und Einsätze gemäß § 35 Abs. 2 RöV beim Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen berücksichtigt werden sollen. Zusammen mit der Tatsache, dass der Eintritt in den Genehmigungstatbestand des § 15 mit der neuen StrlSchV um den Faktor 5 auf 1 mSv potenzieller effektiver Dosis gesenkt wurde, führt dies zu dem Risiko, dem Praktischen Strahlenschutz weitere formale Erschwernisse aufzuerlegen, bei kaum erkennbarem Gewinn für den Strahlenschutz der Beschäftigten.

Auf Grund der im Einzelnen recht komplexen Sachverhalte ist das neue Strahlenpassformular – ebenso wie das alte – nicht gerade selbsterklärend, was sich schon durch die vielen Fußnoten und Erläuterungen im Passformular ausdrückt. Im praktischen Einsatz des Passes gibt es dementsprechend viele Fußangeln, die besonders für die vielen im § 15-Verfahren beteiligten „nebenberuflichen“ Strahlenschutzbeauftragten das korrekte Verhalten sehr erschwert.

In dieser Situation hat der Arbeitskreis der Strahlenschutzleiter von Kernkraftwerken im Bereich der VGB PowerTech den Bedarf erkannt, ein Merkblatt zum Ausfüllen des Passes zu erstellen. Zweck des Merkblattes ist es, ein gemeinsames Verständnis aller Beteiligten über Eintragungserfordernis und Durchführung von Eintragung in den Strahlenpass herzustellen. Dies sind die Verantwortlichen im § 15-Betrieb, ebenso wie das Strahlenschutzpersonal in den fremden Anlagen und Einrichtungen, und nicht zuletzt der Strahlenpassinhaber selbst, der schließlich auch die Pässeintragungen lesen können muss. Die Empfehlungen des Merkblattes bewegen sich natürlich innerhalb der Vorgaben auf Verordnungsniveau und innerhalb der AVV-Strahlenpass; sie stellen aus der Sicht der Betreiber der Kernkraftwerke Forderungen an den für die Strahlenpassführung „Verantwortlichen“, d. h. den Strahlenschutzverantwortlichen oder den Strahlenschutzbeauftragten des § 15-Betriebs, dar.

Mit der Veröffentlichung in der Strahlenschutzpraxis möchte der VGB-AK der Kernkraftwerksstrahlenschutzleiter eine wirksame Verbreitung auch unter den § 15-Firmen erreichen. Gleichzeitig sind Kursstätten, Behörden und die Vertragspartner der KKW durch direktes Anschreiben hierauf aufmerksam gemacht worden. Neben dem Merkblatt, das nachstehend vollständig abgedruckt ist, wurde auch ein Fallbeispiel für einen umfangreichen und komplexen Einsatz eines § 15-Beschäftigten dargestellt, inkl. der Spiegelung dieses Einsatzfalls an Mustereintragungen in den Strahlenpass. Die entsprechenden Dokumente sind vollständig über die Homepage von VGB PowerTech im Internet abzurufen. Die Adresse lautet: [www.vgb.org/Praktischer\\_Strahlenschutz.html](http://www.vgb.org/Praktischer_Strahlenschutz.html).

Ein sorgsamer Umgang mit dem Strahlenpass ist eine Voraussetzung für einen sicheren Strahlenschutz im Interesse der Beschäftigten. Bei der Handhabung müssen allerdings unnötige Überformalisierungen vermieden werden zugunsten eines praktisch handhabbaren Verfahrens. Der VGB-AK der Kernkraftwerksstrahlenschutzleiter hat versucht, das Erreichen dieser Ziele mit Hilfe des Merkblatts zu erleichtern. Dabei war die intensive Zusammenarbeit mit einigen § 15 - Genehmigungsinhabern sehr hilfreich. Darüber hinaus wurden Hinweise weiterer relevanter Beteiligter berücksichtigt, wie Vertreter von Bundes- und Länderbehörden sowie des FS AKR; ihnen sei an dieser Stelle gedankt.

Das Merkblatt ist primär auf den typischerweise abgeschlossenen Abgrenzungsvertrag zwischen den Kernkraftwerksbetreibern und den § 15-Betrieben abgestimmt. Jedoch erscheint uns das Merkblatt auch in Beschäftigungsfällen gemäß § 15 StrlSchV außerhalb von Kernkraftwerken sinnvoll einsetzbar. Die Strahlenschutzgemeinde möge regen Gebrauch hiervon machen.